



HVBG

HVBG-Info 23/2000 vom 28.07.2000, S. 2194 - 2202, DOK 376.3-2108

**Zur Frage des Vorliegens einer BK (Wirbelsäulenerkrankung)
- Urteile des LSG Berlin vom 08.02.2000 - L 2 U 95/98 -,
LSG Baden-Württemberg vom 11.06.1999 - L 2 U 2993/97 - und des
LSG Rheinland-Pfalz vom 14.09.1999 - L 7 U 268/96**

Keine Anerkennung des Wirbelsäulenleidens eines Schreiners als Berufskrankheit nach Nr. 2108 - Fehlen der erforderlichen arbeitstechnischen Voraussetzungen;
hier: Rechtskräftiger Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 11.06.1999 - L 2 U 2993/97 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 11.06.1999 - L 2 U 2993/97 - Folgendes entschieden:
Die erforderliche Regelmäßigkeit und Häufigkeit des Hebens und Tragens schwerer Lasten, definiert mit nicht weniger als 40 Hübten über 20 kg pro Arbeitsschicht (nach HARTUNG in "Begutachtung der neuen Berufskrankheiten der Wirbelsäule", herausgegeben von M. Weber und H. Valentin, G. Fischer-Verlag 1997, S. 25, 27), ist im Schreinerberuf in der Regel nicht gegeben.
Den Erstangaben des Klägers ist ein höherer Beweiswert zuzumessen als den im Laufe des Verfahrens gemachten Angaben.

Orientierungssatz zum Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 11.06.1999 - L 2 U 2993/97 -

1. Zur Nichtanerkennung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule eines Schreiners als Berufskrankheit gem BKVO Anl 1 Nr 2108 mangels Vorliegens der arbeitstechnischen Voraussetzungen.
2. Die Berechnung einer Gesamtbelastungsdosis auf der Grundlage der schriftlichen und in einem Gespräch mit einem Technischen Aufsichtsbeamten gemachten Angaben des Versicherten sind ausreichend. Es ist weder möglich noch erforderlich, die konkrete Belastung eines jeden Arbeitstages der über mehrere Jahrzehnte ausgeübten Tätigkeit als Schreiner zu rekonstruieren.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Anerkennung seines Wirbelsäulenleidens als Berufskrankheit und Entschädigung hierfür.
Der 1930 geborene Kläger beantragte im März 1995 die Anerkennung seines Wirbelsäulenleidens als Berufskrankheit und trug zur Begründung vor, vom 01. Januar 1946 bis Ende 1948 habe er eine Schreinerlehre gemacht und anschließend bis Juli 1958 im erlernten Beruf sowie danach bis Ende Dezember 1964 als Schreinermeister

gearbeitet. Seit 01. Januar 1965 sei er selbständig und habe einen Schreinereibetrieb. Wirbelsäulenbeschwerden habe er schon seit längerer Zeit, ca. seit 1990. Er leide unter ständigen Schmerzen an der Wirbelsäule und habe auch Hüftgelenksbeschwerden.

Die Beklagte holte den Krankheitsbericht bei Wirbelsäulenerkrankungen der Ärztin für Orthopädie Dr. R.-S., K., vom 24. Mai 1995 ein. Diese teilte folgenden Röntgenbefund mit: ausgeprägte Spondylosis deformans der LWS mit linkskonvexer Skoliose, Coxarthrose beidseits, links mehr als rechts, mit cystischen Aufhellungen im Bereich des Hüftkopfes, Varusgonarthrose beidseits, Omarthrose rechts. Außerdem liege beim Kläger auch eine rechtskonvexe BWS-Skoliose sowie ein Schulterhochstand rechts vor.

Prof. Dr. H. - Arzt für Chirurgie/Unfallchirurgie - S., wertete die Arztbefunde aus und führte in seiner Stellungnahme vom 06. September 1995 aus, bei sämtlichen Befunden handele es sich um degenerative typische Altersveränderungen.

Mit Bescheid vom 09. November 1995 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Wirbelsäulenleidens als Berufskrankheit nach Ziffer 2108 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) ab.

Der hiergegen vom Kläger erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 05. Februar 1996 zurückgewiesen.

Dagegen erhob der Kläger mit dem 06. März 1996 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 01. März 1996 Klage. Die Beklagte leitete das Schreiben des Klägers an das Sozialgericht Karlsruhe (SG) weiter. Zur Begründung machte der Kläger geltend, als selbständiger Schreiner fertige und montiere er selbst Möbelstücke und richte auch Praxis- und Laboreinrichtungen ein. Die Einrichtungsgegenstände würden von ihm selbst in den Räumen eingepaßt. Hierzu müsse er die Möbelemente, die größtenteils mehr als 25 kg wiegen würden, auch in die Räume der Kunden tragen und damit Treppen besteigen. Seine Wirbelsäulenerkrankung führe er auf das langjährige Heben und Tragen schwerer Lasten zurück.

Die Beklagte holte vom sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Dienst der Dienststelle S. die Stellungnahme des Dr. H. vom 20. Januar 1997 ein und legte sie dem SG vor. Darin gelangte dieser zu dem Ergebnis, unter Zugrundelegung einer 40jährigen Belastungsdauer und einer durchschnittlichen Belastung, beurteilt über einen Vier-Wochen-Zeitraum, ergebe sich eine Gesamtbelastungsdosis, wonach ein langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten im Sinne der BK Nr. 2108 nicht vorgelegen habe.

Mit Urteil vom 25. Juli 1997 wies das SG die Klage ab. Auf die Entscheidungsgründe des den Bevollmächtigten des Klägers am 05. August 1997 zugestellten Urteils wird Bezug genommen.

Dagegen hat der Kläger am 03. September 1997 Berufung eingelegt. Er verfolgt sein Begehren weiter und trägt ergänzend vor, seit jeher sei er als Schreiner tätig gewesen, zunächst im väterlichen Betrieb, später selbst als Meister. Er habe regelmäßig mehr als 40, teilweise über 60 Wochenstunden gearbeitet und habe dabei sehr häufig schwere Möbelstücke, Türen, Labor- und Praxiseinrichtungen u.ä. tragen müssen. Die von Dr. H. vorgenommene pauschale Berechnung der Durchschnittsbelastung entspreche somit nicht den tatsächlichen Verhältnissen; sie lasse die besonderen Umstände des Einzelfalles außer Acht.

Der Kläger stellt den Antrag,
das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. Juli 1997 sowie
den Bescheid der Beklagten vom 09. November 1995 in der Gestalt
des Widerspruchsbescheides vom 05. Februar 1996 aufzuheben und
die Beklagte zu verurteilen, bei ihm eine Berufskrankheit nach
der Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKV anzuerkennen sowie
Verletztenrente hierfür zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 13. April 1999 sind die
Beteiligten auf die Möglichkeit einer Entscheidung durch Beschluß
ohne mündliche Verhandlung hingewiesen worden.
Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens
der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der
Beklagten, der Akten des SG Karlsruhe und der Senatsakten Bezug
genommen.

II.

Die gemäß § 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht
eingelegte Berufung des Klägers ist gemäß §§ 143, 144 SGG
zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Da der Senat die Berufung des Klägers einstimmig für unbegründet
und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält,
entscheidet er durch Beschluß gemäß § 153 Abs. 4 SGG. Die
Beteiligten haben zuvor Gelegenheit erhalten, hierzu Stellung zu
nehmen.

Zu Recht hat das SG Karlsruhe mit dem angefochtenen Urteil vom
25. Juli 1997 die Klage abgewiesen, da der Bescheid der Beklagten
vom 09. November 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 05. Februar 1996 rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen
Rechten verletzt.

Der Senat gelangt mit dem SG zu der Überzeugung, daß die zur
Anerkennung eines Wirbelsäulenleidens erforderlichen
arbeitsplatzbezogenen Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht
erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall sind trotz des zwischenzeitlichen
Inkrafttretens des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches
- Unfallversicherung - (SGB VII) noch die bis zum
31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften der
Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden, da Leistungen wegen
einer Berufskrankheit bereits vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht
worden sind und festzustellen wären (§§ 214, 212 SGB VII).

Nach Eintritt eines Arbeitsunfalles gewährt der Träger der
gesetzlichen Unfallversicherung die gesetzlichen Leistungen aus
der Unfallversicherung, insbesondere auch eine Verletztenrente
entsprechend dem Teil der Vollrente, der dem Grad der
unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) entspricht,
wenn die Erwerbsfähigkeit regelmäßig um mindestens 20 v.H.
gemindert ist (§§ 547, 580, 581 RVO). Als Arbeitsunfall gilt auch
eine Berufskrankheit. Berufskrankheiten sind diejenigen
Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit
Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei
einer versicherten Tätigkeit erleidet (§ 551 Abs. 1 RVO). Hierzu
gehören nach Ziff. 2108 der Anlage 1 zur BKV (eingefügt mit
Wirkung vom 01.01.1993) bandscheibenbedingte Erkrankungen der
Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer

Lasten oder durch langjährige Tätigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

Nach dem Inhalt des Merkblattes des Bundesministers für Arbeit (BArbBl 1993, S. 50 f.) sind für den Begriff "schwere Lasten" solche festgelegt, die bei Männern im Alter von 18 bis 39 Jahren 25 kg und ab 40 Jahren 20 kg darstellen. Hinzu kommen muß, daß derartige schwere Lasten langjährig getragen werden mußten. Langjährig bedeutet, daß zehn Berufsjahre als die untere Grenze der Dauer der belastenden Tätigkeit zu fordern sind. Schließlich müssen die Lastgewichte mit einer "gewissen Regelmäßigkeit" und Häufigkeit in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten gehoben oder getragen worden sein, um als Ursache von bandscheibenbedingten Erkrankungen der Lendenwirbelsäule in Frage kommen zu können.

Nach den Angaben des Klägers sowie dem Ermittlungsbericht des Dr. H. kann davon ausgegangen werden, daß der Kläger zwar "schwere Lasten" im Sinne der hier einschlägigen Berufskrankheit gehoben hat; hinzu kommen muß jedoch, daß er diese Lastgewichte mit einer "gewissen Regelmäßigkeit" und Häufigkeit in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten gehoben oder getragen hat. In dem zur Berufskrankheit Ziff. 2108 herausgegebenen Merkblatt für die ärztliche Untersuchung (BArbBl 3/1993, S. 50; Elster, Berufskrankheitenrecht, Asgard-Verlag, Stand 1994, S. 134/8) ist als Beispiel für die geforderte Regelmäßigkeit beschrieben, daß (z.B. Stahlbetonarbeiter) Gewichte von mehr als 20 kg ca. vierzigmal pro Schicht zu heben oder zu tragen haben. Nach den Grundsätzen für die Beurteilung schweren Hebens und Tragens nach BK-Nr. 2108/2109 (herausgegeben von der Metall-Berufsgenossenschaft, vgl. Hartung in: Begutachtung der neuen Berufskrankheiten der Wirbelsäule, herausgegeben von M. Weber und H. Valentin, G. Fischer-Verlag 1997, S. 25, 27) ist die "gewisse Regelmäßigkeit" nur erfüllt, wenn beim Heben oder Tragen von Lasten über 200 N (= über 20 kg) 40 Stück pro Tag nicht unterschritten werden. Von einer derartigen Häufigkeit der Hebevorgänge bis zu 40 Hüben pro Arbeitsschicht kann aber im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden. Denn es ist zu berücksichtigen, daß der Schreinerberuf nicht überwiegend aus Heben und Tragen schwerer Lasten besteht, sondern daß vielmehr zahlreiche Arbeiten zu verrichten sind, die nicht mit dem Heben und Tragen schwerer Lasten verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere Maschinenarbeiten, die eigentlichen Montagearbeiten, Oberflächenbearbeitungen und schließlich auch Büroarbeiten. Aufgrund dessen gelangt der Senat zu der Überzeugung, daß die arbeitsplatzbezogenen Voraussetzungen zur Anerkennung eines Leidens als BK nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKV im Falle des Klägers nicht erfüllt sind. Inwieweit beim Kläger eine bandscheibenbedingte Erkrankung überhaupt vorliegt, konnte daher dahingestellt bleiben.

Soweit der Kläger gegen die von Dr. H. erstellte Berechnung der Exposition Einwände erhebt, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Hier ist zu berücksichtigen, daß er im Berufungsverfahren teilweise andere Angaben macht als zuvor, was insbesondere die wöchentliche Arbeitszeit anbelangt. Der Senat mißt den Erstangaben des Klägers einen höheren Beweiswert zu als den im Laufe des Verfahrens gemachten Angaben des Klägers. Soweit der Kläger auch geltend macht, er habe hauptsächlich alleine gearbeitet und daß auch schwerste Gegenstände nicht zu zweit getragen worden seien, vermag der Senat diese Angaben ebenfalls nicht zugrunde zu legen, da

sie mit den früheren Angaben des Klägers (vom 14. Januar 1997) nicht übereinstimmen. Seinerzeit hatte der Kläger angegeben, daß in der Zeit von 1965 bis Anfang der 90er Jahre durchschnittlich 3 bis 4 Mitarbeiter im Betrieb tätig gewesen sind. Soweit der Kläger bemängelt, die Dosisberechnung entspreche nicht den konkreten Verhältnissen, ist zu berücksichtigen, daß ohnehin nur eine durchschnittliche Belastung in etwa berechnet werden kann. Dies ergibt sich aus der Natur der Sache. Der Kläger hat über vier Jahrzehnte als Schreiner gearbeitet und ist ohnehin nicht in der Lage, die konkrete Belastung eines jeden Arbeitstages dieser vier Jahrzehnte konkret vorzutragen, geschweige denn nachzuweisen. Wenn die Beklagte aufgrund der Angaben des Klägers, die er im schriftlichen Verfahren und im Gespräch am 13. Januar 1997 gegenüber Dr. H. und im Beisein seines Bevollmächtigten gemacht hat, eine Gesamtbelastung errechnet, hält der Senat dies für ausreichend.

Nach alledem konnte die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben und sie war mit der Kostenentscheidung aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Anlaß zur Zulassung der Revision besteht nicht.